

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-10932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

5047/AB

7333/1-Pr 1/90

1990 -05- 03  
zu 5090/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5090/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Ofner (5090/J), betreffend Nichtbeantwortung von Sicherungsmittel gegen Dr. Norman G., beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Justiz ist bekannt, daß der in der Anfrage Genannte, der Beschuldigter in dem beim Landesgericht Salzburg anhängigen Strafverfahren 26 Vr 1459/89 (WEB-Prozeß) ist, seinen Wohnsitz in Luxemburg hat und sich auch häufig dort aufhält.

Zu 2:

Die Ergreifung sichernder Maßnahmen gegen die Person des Dr. G. wäre nur bei Fluchtgefahr zulässig. Da Dr. G. bereits am 4. Juli 1989 (unmittelbar nach Beginn des Verfahrens gegen ihn) freiwillig bei der Bundespolizeidirektion Salzburg zu einer ersten Einvernahme erschienen ist und sich seither laufend der Polizei wie auch dem Untersuchungsrichter ungesäumt zu Vernehmungen zur Verfügung gestellt hat, besteht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg "nicht die geringste Grundlage für sichernde Maßnahmen gegen die Person des Dr. Norman G. aus dem Titel der Fluchtgefahr".

2. Mai 1990